

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Ortschaftsrates Kau

Montag, 06.02.2023, 19:30 Uhr

Öffentlich

zu 1 **Neukalkulation und Überprüfung der Abwassergebühren 2023/2024**
Vorlage: 009/2023

Empfehlungsbeschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung):

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand Januar 2023) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2023 und 2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2023 und die Finanzplanung für das Jahr 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,43 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %

laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2023: Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (80.487,53 EUR),
2024: kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen,

Niederschlagswasserbeseitigung

2023: restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2018 (5.000,59 EUR),
Teilbetrag (100.000 EUR) der Kostenüberdeckung des
Kalkulationszeitraums 2019/2020,
2024: Restbetrag (63.629,69 EUR) der Kostenüberdeckung des
Kalkulationszeitraumes 2019/2020.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 1.03.2023.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang am 1.03.2023 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- | | |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2023 | € 2,38 |
| ab dem 01.01.2024 | € 2,32 |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen

ab dem 01.01.2023

€ 0,25

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

10. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

zu 2 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen des Ortsvorstehers:

- Belegung von Hallen mit Flüchtlingen

Der Ortsvorsteher informiert darüber, dass die Stadthalle nicht mit ukrainischen Flüchtlingen belegt werde, ebenso werde keine andere Halle in Tettang belegt. Die Zusicherung über das Timing mit der Kauer Halle stehe nach Aussagen von Herrn Keckeisen, Herrn Walter und Herrn Schwarz fest.

Anfragen aus dem Gremium:

- B 30

Aus der Mitte des Gremiums wird sich nach einem Treffen der Landwirte bezüglich des Baus der B 30 vor geraumer Zeit erkundigt.

Der Ortsvorsteher erwidert, dass sich hier die Landwirtschaftsobmänner, die Bürgermeister und Gemeinderäte getroffen haben. Konkrete Ergebnisse habe es keine gegeben, es habe verschiedene Änderungsvorschläge von landwirtschaftlichen Querungen gegeben. Wo genau die Strecke dann läge, sei noch nicht ganz raus.

Aus der Mitte des Gremiums wird hinterfragt, warum man als betroffener Landwirt nicht von diesem Termin erfahre.

Der Ortsvorsteher erläutert, dass man erst Mitspracherecht habe, wenn man wisse wie die neue Strecke verlaufe.

- Sängerparty

Aus der Mitte des Gremiums wird informiert, dass es in diesem Jahr eine Sängerparty gebe. Diese gehe früher los und werde lockerer gestaltet mit gemütlicher Bar, am 17.02.2023 ab 17:30 Uhr.

- Grundschule Kau

Aus der Mitte des Gremiums wird der Zeitungsbericht in der Schwäbischen Zeitung bezüglich der Haushaltsplanberatung im Gemeinderat angesprochen. Dort sei abgelehnt worden, den Ausbau der Grundschule Manzenberg und der Grundschule Kau zu tauschen.

Der Ortsvorsteher erklärt, dass hier die Dringlichkeit berücksichtigt wurde.

Die Verwaltung ergänzt, dass es um die Ganztagesbetreuung gehe. Der Antrag der Grünen, dass getauscht und zuerst Kau berücksichtigt werden soll, sei abgelehnt worden.

Es wird in Frage gestellt, ob das die richtige Entscheidung sei.

Der Ortsvorsteher ergänzt, dass dafür in Kau ein neuer Kindergarten für 6 Mio. € gebaut werde. Falls neu gebaut werde, werde der alte Kindergarten für die Nutzung der Schule dazu kommen.

Es wird angemerkt, dass dies nur der Fall sei, falls der Kindergarten schnell genug gebaut werde und der alte Kindergarten für die Schule genutzt werden könne. Es müsse eine Priorisierung für Kau geben, dass der Kindergarten schnell gebaut wird.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.